

Mehrwertausgleich

# **REGLEMENT ZUM KOMMUNAL- LEN MEHRWERTAUSGLEICH- FONDS**

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 2. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Der Schreiber:



*Die Gemeindeversammlung erlässt*

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)  
vom 28. Oktober 2019,

*folgendes Reglement:*

#### **Art. 1**

##### **Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der  
Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

#### **Art. 2**

##### **Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den  
kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

#### **Art. 3**

##### **Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale  
Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind  
folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstel-  
lung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanla-  
gen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Auf-  
enthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld  
verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Frei-  
räume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spiel-  
plätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infra-  
strukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allge-  
meine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnah-  
men zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentli-  
chen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und  
Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treff-  
punkte und ausser-schulische Einrichtungen, beispielsweise Quar-  
tier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungs-  
einrichtungen.
- f. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungs-  
prozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

<b>Beiträge</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p><sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.</p>
<b>Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p><sup>2</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.</p>
<b>Beitragsberechtigte</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>
<b>Gesuch</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Nutzungskonzept</li><li>b. Gestaltungskonzept</li><li>c. Vorgehenskonzept</li><li>d. Chancen- und Risiken des Projektes</li><li>e. Pflege- und Unterhaltskonzept</li><li>f. Littering- und Lärmkonzept</li><li>g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 1. Januar, eingereicht werden.</p>

<b>Prüfung des Gesuchs</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Inhalt<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde</li><li>2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen</li><li>3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten</li></ol></li><li>b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)</li><li>c. Wirtschaftlichkeit</li><li>d. Folgekosten</li></ol>
<b>Entscheid</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.</p>
<b>Auszahlung von Beiträgen</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p>
<b>Umsetzungspflicht</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.</li><li>b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.</li></ol>

## Rückerstattung von Beiträgen

### Art. 12

<sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

## Berichterstattung

### Art. 13

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.